Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 4100.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Oktober 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungsbezirk Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg, im Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Rosenberger Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der von ihm auszubauenden Straße, wie der bisher vom Staate unterhaltenen Landsberg-Zawisnaer Chaussee, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf beiden Straßen nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1854.

(Nr. 4101.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Oktober 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin, bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakość, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der von dem Kreise Schubin, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigten Chausseen von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin, bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakość, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4102.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Thalern. Vom 4. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Schubiner Kreises auf dem Kreistage vom 20. März 1854. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 71,840 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 71,840 Thalern, in Buchstaben:

Ein und siebenzig tausend, achthundert und vierzig Thalern,

welche in folgenden Apoints:

7,000 Rthlr.	à	500 Rthlr.,	
21,600 Rthlr.	à	100 Rthlr.,	
21,600 Rthlr.	à	40 Rthlr.,	
21,640 Rthlr.	à	20 Rthlr.,	
in Summa 71,840 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1861. ab mit wenigstens jährlich fünf Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Oktober 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

Obligation
des Schubiner Kreises
Littr. ..... № .....
über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 20. März d. J. wegen Aufnahme einer Schuld von 71,840 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schubiner Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 71,840 Thalern geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens fünf Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Bromberg, im Staats-Anzeiger und im Schubiner Kreisblatt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der Zeit vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier ein halb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schubin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-

verschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schubin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schubin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schubin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schubiner Kreise.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Schubiner Kreises

Littr. ..... № ..... über .... Thaler zu 4½ Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. bis 15. April resp. vom 1. bis 15. Oktober jeden Jahres und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) Thaler .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Schubin.

Schubin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schubiner Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahrs an gerechnet, erhoben wird.

Talon

Talon
zur Kreis-Obligation des Schubiner Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Schubiner Kreises

Littr. ...... № ...... über ...... Thaler à 4½ Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schubin.

Schubin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schubiner Kreise.

(Nr. 4103.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungsbezirks Trier. Vom 4. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der auf dem Banne der Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungsbezirks Trier, in den Distrikten unterm Berg, auf den Stangen, unter den Stangen, in der Wasserdell, im Schneiderspfuhl, in der Aeckerdell, auf der Aeckerdell, auf den Steckern und in der Burkelwies gelegenen, in dem Katasterauszuge des Bürgermeisters zu Sien vom 2. Juli 1853. und der dazu gehörigen, von dem Wiesenbaumeister Deutsch zu St. Wendel gefertigten Karte verzeichneten Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen,

lassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre rc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. So weit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen eine von der Versammlung der Wiesengenossen zu bestimmende Vergütung.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr, Eine Stimme mehr.

Der

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für die Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Königlichen Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Oktober 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons. v. Westphalen.

(Nr. 4104.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns rc. vom 23. Februar 1840. Vom 23. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät der Städte Alt-Pommerns vom 23. Februar 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 33.) im Anschluß zu der Nachtrags-Verordnung vom 10. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 317.), nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Alt-Pommern, was folgt:

Zusatz zu §. 12.

Es ist künftig keinem Grundbesitzer gestattet, die zu einem und demselben Gehöfte gehörigen Gebäude, oder auch nur in dem nämlichen städtischen Gemeindebezirke belegenen einzelnen Gebäude seines Besitzes, zu einem Theile bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät, zum anderen Theile bei einer anderen Feuerversicherungs-Anstalt zu versichern, oder überhaupt einzelne Gebäude seines Gehöftes oder seines Gebäudebesitzes in dem städtischen Gemeindebezirke von der Versicherung bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät auszunehmen, insofern solche Gebäude bei dieser Sozietät überhaupt aufnahmefähig sind. Jedoch ist es der Direktion gestattet, von vorstehender ungetheilter Versicherungsnahme bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät Dispensation auf die Dauer eines mit einer Privat-Versicherungsanstalt bereits abgeschlossenen Vertrages, sowohl den gegenwärtig betheiligten Assoziaten, als auch den Grundbesitzern, welche künftighin ihren Eintritt in die Provinzial-Städte-Feuersozietät beantragen möchten, zu bewilligen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser zusätzlichen Bestimmung werden nach Absatz 2. des §. 10. des Reglements behandelt.

Zusatz zu §. 13. Absatz 1.

Nur in dem im Zusatz zum §. 87. bezeichneten Falle darf von Amtswegen die Löschung eines derartig verpfändeten versicherten Gebäudes ohne ausdrückliche Einwilligung des eingetragenen Hypothekengläubigers erfolgen.

Zusatz zu §. 23.

Hat ferner der Versicherte die Anzeige von einer eingetretenen erheblichen Verschlechterung seiner Gebäude unterlassen, so treffen ihn die Kosten, welche durch die von der Feuersozietäts-Direktion demnächst etwa angeordnete Revision der Gebäudetaxen entstehen.

Zusatz zu §. 27.

Statt der bisher vorhandenen Gebäudeklassen wird noch eine fünfte Klasse gebildet. In dieselbe werden aufgenommen:

a) alle

a) alle bisher in der vierten Klasse versicherungsfähigen, reihenweise an einander gebauten, nicht feuerfest eingedeckten Scheunen;
b) alle hölzernen Windmühlen, welche bisher ebenfalls zur vierten Klasse gerechnet wurden.

Zusatz zu §. 28.

Zu den feuergefährlichen Gewerbeanlagen sollen künftig auch Wattenfabriken gezählt werden.

Zusatz zu §. 32.

Der §. 32. wird aufgehoben und statt dessen bestimmt:

Das Beitrags-Verhältniß nach den Klassen der Gebäude wird dahin festgestellt, daß künftig von den Gebäuden

in der ersten Klasse einfach,
= = zweiten = zweifach,
= = dritten = dreifach,
= = vierten = sechsfach,
= = fünften = achtfach

beigetragen werden muß.

Zusatz zu §. 35.

Außerdem findet die Bestimmung in dem Zusatze zu §. 23. geeigneten Falles auch hier Anwendung.

Zusatz zu §. 53.

Der §. 53. wird aufgehoben und statt dessen bestimmt:

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt, jedoch muß sich der Versicherte die etwa gebliebenen, zum Wiederaufbau noch brauchbaren Materialien nach billiger Abschätzung in dem im §. 52. festgestellten Verhältnisse von der Schadenvergütigung abrechnen lassen.

Die Kosten für Aufräumung der Brandstelle hat in jedem Falle der Versicherte allein zu tragen.

Zusatz zu §. 87.

Derjenige Versicherte, welcher die ausgeschriebenen Beiträge nicht innerhalb Jahresfrist vom Ablaufe des Semesters, für welches die Ausschrift erfolgt, berichtigt, kann, sofern nicht zur Zeit der Publikation dieser Verordnung nach §. 13. des Reglements ein Hypothekenrecht für den Gläubiger im Kataster bereits vermerkt war, aus der Sozietät mit dem Ablaufe dieser Frist ausgeschlossen werden. Ist ein Hypothekenrecht nach Publikation dieser Verordnung im Kataster vermerkt worden, so soll dem betreffenden Hypothekengläubiger durch die Ortsbehörde von der nicht rechtzeitig erfolgten Zahlung der Beiträge Seitens des Versicherers, Kenntniß gegeben werden.

Im Uebrigen bleiben auch für den Fall einer Ausschließung die Vorschriften des Reglements wegen Beitreibung der Beiträge für die Dauer der Versicherung bei der Städte-Feuersozietät, anwendbar.

 Zu-

Zusatz zu §. 118. Nr. 4.

Der hier bestimmte Prämiensatz wird für die zweite von auswärts her zu Hülfe gekommene Feuerspritze auf fünf Thaler, und für die dritte und die folgenden auf drei Thaler herabgesetzt.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Ergänzungs- und Abänderungsvorschriften treten mit dem 1. Januar 1855. in Kraft.

2) Die Ortsbehörden haben spätestens drei Monate vor diesem Termine jedem bei der Städte-Feuersozietät zur bisherigen vierten Klasse versicherten Gebäudebesitzer bekannt zu machen, welche von den versicherten Gebäuden künftig in der neuen vierten Klasse verbleiben und welche in die neue fünfte Klasse übergehen.

3) Derjenige Gebäudebesitzer, welcher nicht binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung (Nr. 2.) seine Zustimmung zur Fortsetzung der Versicherung der künftig zur fünften Klasse übergehenden Gebäude erklärt, scheidet mit dem ad 1. bezeichneten Termine mit den letztgedachten Gebäuden aus der Sozietät aus, vorbehaltlich jedoch der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für die Dauer der Versicherung.

4) Hinsichtlich der Fortsetzung resp. des Ausscheidens derjenigen Gebäude, welche künftig nicht zur fünften Klasse gehören, behält es bei den bestehenden Vorschriften des Reglements vom 23. Februar 1840. sein Bewenden.

5) Die Ortsbehörden haben hinsichtlich der nach dem Zusatze zum §. 27. aus der vierten Klasse gänzlich ausscheidenden, künftig zur fünften Klasse übergehenden Gebäude ein Nachtrags- (Abgangs-) Kataster aufzustellen und von den künftig in der fünften Klasse zu versichernden Gebäuden ein besonderes Kataster als Adhibendum zu dem gegenwärtigen Haupt-Kataster aufzunehmen, und spätestens vier Wochen vor dem sub 1. gedachten Ausführungstermine an die Städte-Feuersozietäts-Direktion in duplo Behufs der Prüfung und Feststellung einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 23. Oktober 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)